



Nr. 654

Stans, 18. Oktober 2005

Parlamentarische Vorstösse. Gesundheits- und Sozialdirektion. Kantonsspital Nidwalden. Kleine Anfrage von Landrat Peter Epper, Buochs, betreffend Gynäkologie und Geburtshilfe am Kantonsspital Nidwalden (KSN). Beantwortung

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 22. August 2005 (Eingang bei der Gesundheits- und Sozialdirektion am 26. August 2005) übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden (Überweisung am 25. August 2005) die Kleine Anfrage von Landrat Peter Epper, Buochs, betreffend Gynäkologie und Geburtshilfe am Kantonsspital Nidwalden. Er schilderte folgende Situation und ersuchte den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

*„Laut Stellenausschreibung des Kantonsspital NW in Stans ist die Stelle einer Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe als **Ärztliche Leiterin** ausgeschrieben worden. Im weiteren wird in der Stellenausschreibung hingewiesen, dass die attraktiven Anstellungsbedingungen beispielsweise mit einer familiengerechten Teilzeitbeschäftigung oder einem Jobsharing vereinbar ist.*

1. *Ist diese Stellenausschreibung ausschliesslich an Frauen gerichtet, wird bewusst eine Ärztin gesucht?*
2. *Verlangt die Gleichstellung nicht eine Ausschreibung an beide Geschlechter?*
3. *Ist mit der Ausschreibung einer Facharztstelle als leitende Ärztin die Abschaffung des Chefarztsystems am Kantonsspital Nidwalden in der Gynäkologie und Geburtshilfe geplant?*
4. *Ist in diesem Fall die Abschaffung des Chefarztsystems am Kantonsspital Nidwalden mit dem Ausbildungsauftrag laut Spitalgesetz vereinbar?*
5. *Wird mit diesem Schritt das Modell des Belegarztsystems eingeführt?*
6. *Welche Auswirkungen auf die Qualität der gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung für die Bevölkerung hat die Einführung dieses Modells?*
7. *Haben wir für einen 24-Stundenbetrieb genügend Belegärzte im Kanton?*
8. *Haben die leitende Ärztin, die Fachärzte und allenfalls die Belegärzte genügend Fälle für die Gewährleistung einer sicheren und qualitativ hoch stehenden Versorgung der Patienten?*
9. *Ist eine solche Stelle mit Teilzeit oder Job-Sharing vereinbar?“*

2.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglementes vom 16. September 1998 (NG 151.11) hat der Regierungsrat Kleine Anfragen innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung (25. August 2005) schriftlich zu beantworten.

Beantwortung

1 Ist diese Stellenausschreibung ausschliesslich an Frauen gerichtet? Wird bewusst eine Ärztin gesucht?

Die Nachfolgeregelung von Dr. Rudolf Ehmann (Chefarzt Gynäkologie/Geburtshilfe) beschäftigt den Spitalrat schon seit geraumer Zeit. Eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretungen der Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden, erarbeitete verschiedene Szenarien, wie die Gynäkologie und Geburtshilfe beider Kantonsspitäler neu gestaltet werden könnte. Die favorisierte Lösung (eine Zusammenführung der gynäkologischen und geburtshilflichen Kliniken der Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden unter der Leitung einer gemeinsamen Chefärztin bzw. eines gemeinsamen Chefarztes) scheiterte vor allem am Moratorium des Kantons Obwalden, das ab Dezember 2004 eine Zusammenarbeit beider Kliniken analog zur Chirurgie ausschloss, sowie allgemein an der unklaren politischen Zukunft. Die Suche nach einer Chefärztin bzw. einem Chefarzt allein für das Kantonsspital Nidwalden scheiterte vorerst an der unterkritischen Grösse der Klinik.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Spitalrat, das bisherige Chefarztsystem aufzugeben und einen neuen Weg zu gehen, indem eine stark auf die Bedürfnisse von Frau und Mutter ausgerichtete Stelle einer „Ärztlichen Leiterin“ geschaffen wurde. Dies deshalb, weil der Frauenanteil bei den Ärztinnen und Ärzten in der Gynäkologie und Geburtshilfe 50 Prozent überschreitet, diese Ärztinnen aber zugunsten einer Familie häufig auf die Übernahme einer Leitungsfunktion verzichten (müssen). Nachdem die Ausschreibung einer solchen Stelle in der Schweiz keinen Erfolg zeitigte, wurde die Stelle auch in Deutschland und Österreich ausgeschrieben. In der Zwischenzeit wählte der Spitalrat eine sehr gut qualifizierte Ärztin. Der Vertrag steht vor der Unterzeichnung. Die Spitaldirektion informiert das Personal und die Öffentlichkeit bis spätestens Mitte November 2005.

Bei der Besetzung von Stellen und insbesondere von Kaderstellen gilt es auch, eine gesamte Betrachtungsweise zu berücksichtigen. Frauen sind in wichtigen Kaderpositionen in Spitälern eher selten anzutreffen. Wenn sich die Chance bietet, in einem Kantonsspital eine Kaderstelle im Bereich Gynäkologie/Geburtshilfe durch eine qualifizierte Frau zu besetzen, muss diese genutzt werden.

2 Verlangt die Gleichstellung nicht eine Ausschreibung an beide Geschlechter?

Nach Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz; NG 714.1) untersteht das Personal des Kantonsspitals unter Vorbehalt von abweichenden Bestimmungen dieses Gesetzes dem Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz; NG 165.1). In Art. 10 des Personalgesetzes findet sich unter Abs. 1 die Bestimmung, dass offene Stellen öffentlich auszuschreiben sind. Nach Abs. 2 kann die Stelle neu ausgeschrieben oder auf dem Berufungsweg besetzt werden, wenn eine Ausschreibung ohne Erfolg bleibt oder deren Ergebnis ungenügend ist. Die Personalgesetzgebung des Kantons enthält keine Verpflichtung, an beide Geschlechter auszuschreiben.

Von übergeordneter Bedeutung ist das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1). Gemäss Art. 3 Abs. 1 dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden. Das Verbot gilt gemäss Abs. 2 insbesondere für die Anstel-

lung. Allerdings stellen nach Abs. 3 angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung keine Diskriminierung dar.

Der Spitalrat hatte in der ersten Ausschreibung beide Geschlechter angesprochen und publizierte erst aufgrund der Erfolglosigkeit ein spezifisch an Frauen ausgerichtetes Stelleninserat. Nachdem gemäss eidgenössischem Gleichstellungsgesetz angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung möglich sind und gemäss Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Personalgesetzes aufgrund einer erfolglosen Ausschreibung in einer zweiten Ausschreibung sogar die Besetzung einer Stelle auf dem Berufungsweg möglich wäre, wurde durch dieses Vorgehen das Gleichstellungsgesetz nicht verletzt.

Zweifellos ist es angezeigt, eine Stelle insbesondere bei der ersten Ausschreibung immer für beide Geschlechter auszuschreiben, was vom kantonalen Personalamt auch gemacht wird.

3 Ist mit der Ausschreibung einer Facharztstelle als leitende Ärztin die Abschaffung des Chefarztsystems am Kantonsspital Nidwalden in der Gynäkologie und Geburtshilfe geplant?

Am Kantonsspital Nidwalden wird weiterhin ein Chefarzt bzw. im vorliegenden Fall neu eine Chefärztin tätig sein. Diese wird durch zwei Oberärzte unterstützt. Auf die Ausbildung von Assistenzärzten wird künftig aus qualitativen Gründen verzichtet. Die Volumina in der Gynäkologie und in der Geburtshilfe sind nach Meinung des Spitalrats zu gering, um eine einwandfreie Ausbildung für drei Assistenzärztinnen und -ärzte zu gewährleisten.

4 Ist in diesem Fall die Abschaffung des Chefarztsystems am Kantonsspital Nidwalden mit dem Ausbildungsauftrag laut Spitalgesetz vereinbar?

Das Spitalgesetz verlangt in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 nicht explizit, dass in jeder medizinischen Disziplin Ausbildung betrieben werden muss, sodass dort darauf verzichtet werden kann, wo es qualitativ und aus Kostengründen keinen Sinn macht, Ausbildungsplätze anzubieten.

5 Wird mit diesem Schritt das Modell des Belegarztsystems eingeführt?

In der Vergangenheit und auch heute waren und sind Belegärztinnen und -ärzte am Kantonsspital tätig. Es besteht gemäss Spitaldirektion nicht die Absicht, ein reines Belegarztsystem einzuführen. Auch in Zukunft werden aber Belegärztinnen und -ärzte weiterhin zugelassen.

6 Welche Auswirkungen hat die Einführung dieses Modells auf die Qualität der gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung für die Bevölkerung?

Die Auswirkungen auf die Qualität sowie die gynäkologische und geburtshilfliche Versorgung für die Bevölkerung bei Einführung eines Belegarztsystems müsste in einer breit angelegten Langzeitstudie untersucht werden. Solche Studien sind nicht bekannt. Die Qualität jedes Systems hängt in erster Linie von den beteiligten Ärztinnen und Ärzten sowie den Hebammen, aber auch vom Pflegepersonal ab.

Ziel muss sein, durch eine hervorragende medizinische und pflegerische Qualität eine genügende Anzahl von Patientinnen und Patienten zu gewinnen. Mit zusätzlichen Investitionen in einen zeitgemässen Komfort (unter anderem mit Betten) und geeigneten Kommunikationsmassnahmen kann der Anteil im Zusatzversicherungsbereich auf hohem Niveau gehalten oder gar gesteigert werden. Mit einem neuen Ärzteteam, wie es derzeit aufgebaut wird, bestehen gewisse Wachstumschancen. Allerdings wird die Grösse der Gynäkologie / Geburtshilfe Nidwalden wohl immer unterkritisch bleiben. Heute werden von Fachinstanzen in betriebswirtschaftlicher wie qualitativer Hinsicht wenigstens 500 Geburten pro Jahr verlangt. Mit der neuen Chefärztin wird dieser Zukunftsaspekt intensiv diskutiert werden müssen, um auch

in mittel- und langfristiger Sicht die geburtshilfliche und gynäkologische Versorgung sicherzustellen.

7 Haben wir für einen 24-Stundenbetrieb genügend Belegärzte im Kanton?

Die vorhandenen Belegärztinnen und -ärzte im Kanton reichen bei weitem nicht aus, um einen 24-Stundenbetrieb zu gewährleisten. Dies ist auch nicht beabsichtigt.

8 Haben die leitende Ärztin, die Fachärzte und allenfalls die Belegärztinnen und -ärzte genügend Fälle für die Gewährleistung einer sicheren und qualitativ hoch stehenden Versorgung der Patientinnen und Patienten?

Es ist unbestritten, dass die geburtshilflichen und gynäkologischen Fallzahlen am Kantonsspital Nidwalden tief sind. Sie waren aber bisher insbesondere deshalb ausreichend, weil die Verantwortung durch zwei Kaderärzte getragen wurde, die aufgrund ihrer sehr grossen beruflichen Erfahrung die verlangte Behandlungsqualität auch bei eher tiefen Fallzahlen sicherstellen konnten. In der neuen Ordnung mit drei Kaderärztinnen und -ärzten wird dies weiterhin uneingeschränkt der Fall sein. Dagegen macht es nach Auffassung der Spitaldirektion Sinn, aufgrund der Fallzahlen auf die Ausbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten zu verzichten.

9 Ist eine solche Stelle mit Teilzeitarbeit oder Job-Sharing vereinbar?

Eine ärztliche Kaderstelle ist dann mit Teilzeitarbeit oder Job-Sharing zu vereinbaren, wenn sie im Kontext eines leistungsfähigen, gut ausgebildeten und erfahrenen Gesamtkaders und von Stellvertretungen mit eindeutiger Kompetenzregelung stattfindet, was im Kantonsspital Nidwalden jetzt und auch in Zukunft der Fall ist.

Beschluss

Dem Landrat wird die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Peter Epper, Buochs, zur Kenntnis gegeben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Landrat Peter Epper, Baumgarten 3, 6374 Buochs
- Kantonsspital Nidwalden (Spitalrat und Spitaldirektion)
- Dr. med. Hans Galliker, Kantonsarzt, Parkstrasse 4, 6386 Wolfenschiessen
- Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann Obwalden/Nidwalden, Dorfplatz 4, 6060 Sarnen
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Personalamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

[Signatur 2827]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber